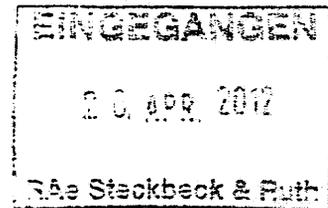


Ausfert. Da

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 18 T 3060/12



In Sachen

1) in Bagdad/Irak, irakischer
Staatsangehöriger.

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Steinheimer, Jörg, Lorenzer Straße 31, 90402 Nürnberg

Rechtsanwalt Steckbeck, Wolfram, Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

3-9667-12

- Betroffener und Beschwerdeführer -

2) Polizeiinspektion Fürth, Kapellenstraße 10, 90762 Fürth

- beteiligte Behörde -

wegen Abschiebungshaft

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 18. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Neidiger, den Richter am Landgericht Dr. Engelhardt und die Richterin am Landgericht Fuchs am 18.04.2012 folgenden

Beschluss:

- I. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Fürth vom 06.04.2012 aufgehoben.
- II. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Freistaat Bayern auferlegt. Im Übrigen findet keine Auslagenerstattung statt.
- IV. Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 3.000,-- Euro.

Gründe:

I.

Der Betroffene, ein irakischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2008 in das Bundesgebiet ein. Mit Verfügung der Stadt Nürnberg vom 29.03.2010 wurde er unbefristet aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, Bestandskraft trat am 30.04.2010 ein. Am 22.10.2010 wurde der Betroffene zurückgeschoben.

Nach eigenen Angaben reiste der Betroffene etwa Mitte März 2012 über die Niederlande mit dem Pkw erneut in das Bundesgebiet ein. Dabei führte er einen irakischen Reisepass und einen rumänischen "Passport of subsidiary protection beneficiary" mit sich.

Im Rahmen einer anderweitigen polizeilichen Sachbearbeitung wurde bekannt, dass der Betroffene vom Ausländeramt der Stadt Nürnberg zur Ausweisung/Abschiebung ausgeschrieben ist. Am 05.04.2012 wurde er daraufhin von der Polizeiinspektion Fürth festgenommen.

Mit Schreiben vom 06.04.2012 beantragte die Polizeiinspektion Fürth bei dem Amtsgericht Fürth die Anordnung von Abschiebungshaft. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich der ausländerrechtliche Status des Betroffenen seit der Abschiebung im Jahr 2010 geändert habe. Er sei im März 2012 ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und halte sich hier auf, obwohl er ausreisepflichtig sei. Seine Ausreise bedürfe der Überwachung. Die Einreise trotz erfolgter Abschiebung zeige, dass er ohne Festnahme die Abschiebung vereiteln werde. Es werde darum gebeten, dem Antrag auf Abschiebungshaft zu entsprechen, um die Durchführung des Abschiebungsverfahrens durch die Ausländerbehörde gewährleisten zu können.

Am 06.04.2012 hörte das Amtsgericht Fürth den Betroffenen in Anwesenheit seines Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt Steinheimer, an.

Mit Beschluss vom selben Tag ordnete das Amtsgericht Fürth Abschiebungshaft bis längstens 05.07.2012 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Auf diesen Beschluss (Bl. 51-52 d.A.) wird Bezug genommen

Gegen diesen Beschluss legte der weitere Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen, Rechtsanwalt Steckbeck, mit Schreiben vom 13.04.2012, eingegangen am selben Tag, Beschwerde ein.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen die Haftanordnung des Amtsgerichts Fürth vom 06.04.2012 ist gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen in zulässiger Weise gemäß §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt worden.

In der Sache hat die Beschwerde auch Erfolg.

Gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 FamFG muss der Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde unter anderem Ausführungen zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung sowie der Durchführbarkeit der Abschiebung enthalten.

Das Fehlen entsprechender Ausführungen stellt einen Begründungsmangel dar, der zur Unzulässigkeit des Antrags führt (BGH, Beschluss vom 20.01.2011, Az. V ZB 226/10). Durch die Angaben soll dem Gericht eine hinreichende Tatsachengrundlage für seine Entscheidung und ggf. für weitere Ermittlungen zugänglich gemacht werden. Eine Heilung durch Nachreichung der fehlenden Angaben ist nicht möglich. Denn bei der ordnungsgemäßen Antragstellung durch die Behörde handelt es sich um eine Verfahrensgarantie, deren Beachtung Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG fordert (BGH InfAuslR 2010, 359; BGH NVwZ 2010, 1511; BVerfG NVwZ-RR 2009, 304).

Diesen Anforderungen entspricht der Haftantrag vom 06.04.2012 nicht. Zwar enthält er ausreichende Ausführungen zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung und der Verlässenspflicht des Betroffenen. Allerdings fehlen gänzlich Ausführungen zur erforderlichen Dauer (das Amtsgericht hat ohne entsprechende Antragstellung eine Haftdauer von drei Monaten angeordnet) und der Durchführbarkeit der Abschiebung. Es ist schon nicht genannt, in welches Land (z.B. Irak oder Rumänien) der Betroffene abgeschoben werden soll. Der Antrag enthält auch keinerlei Angaben dazu, innerhalb welcher Zeitdauer dies erwartungsgemäß möglich ist, ob § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG der Abschiebung entgegenstehende könnte und ob Abschiebungshindernisse vorliegen.

Mangels Heilungsmöglichkeit ist der Haftantrag der zuständigen Behörde damit unzulässig und die Haftanordnung des Amtsgerichts Fürth vom 06.04.2012 aufzuheben.

III.

Gemäß §§ 422 Abs. 2 S. 1, 69 Abs. 3 FamFG war die sofortige Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung anzuordnen, da die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde durch die Ausländerbehörde besteht.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG, 128c Abs. 3 Satz 2 KostO. Gemäß § 430 FamFG ist der Freistaat Bayern als diejenige Körperschaft, der die beteiligte Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten, da der Haftantrag unzulässig war.

Gemäß §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO wird der Geschäftswert auf 3.000,- Euro festgesetzt.


Neidinger
VRiLG


Dr. Engelhardt
RiLG


Fuchs
Ri'inLG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.